

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 und das Burgenländische Landeslehrerinnen und –lehrer Diensthoheitsgesetz 1995 geändert werden

Der Landtag hat - in Ausführung des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994, des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76/1985, des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77/1985, und des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 101/2018 sowie des § 27 Abs. 1a Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes - LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 102/2018 - beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995

Das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 - Bgld. PflSchG 1995, LGBl. Nr. 36/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 entfällt das Wort „Hauptschule“.

1a. Nach § 1 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a angefügt:

„(1a) Soweit in diesem Landesgesetz auf den Begriff „Neue Mittelschule“ in der jeweiligen grammatikalischen Form Bezug genommen wird, tritt an deren Stelle das Wort „Mittelschule“ in der jeweiligen grammatikalisch richtigen Form.“

2. In § 2 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 lit. b wird jeweils die Wortfolge „Volks- oder Hauptschule“ durch das Wort „Volksschule“ ersetzt.

3. In § 4a Abs. 5 entfällt die Wortfolge „Stilllegung oder“.

4. Nach § 4a wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5

Deutschförderklassen und Deutschförderkurse

(1) Schülerinnen und Schülern von allgemein bildenden Pflichtschulen, die gemäß § 4 Abs. 2 lit. a oder Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 101/2018, wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schülerinnen oder Schüler aufgenommen wurden, sind nach Maßgabe der Testergebnisse gemäß den § 4 Abs. 2a und § 18 Abs. 14 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 101/2018, in Deutschförderklassen und Deutschförderkursen jene Sprachkenntnisse zu vermitteln, die sie befähigen, dem Unterricht der betreffenden Schulstufe zu folgen.

(2) Deutschförderklassen sind der Schulleiterin oder vom Schulleiter von jedenfalls ab einer Schülerzahl von acht Schülerinnen und Schülern (auch klassen-, schulstufen- oder schulartübergreifend) einzurichten, bei denen die Feststellung der Kenntnisse der Unterrichtssprache gemäß den § 4 Abs. 2a oder § 18 Abs. 14 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 101/2018, ergeben hat, dass sie weder als ordentliche Schüler aufgenommen werden können noch über jene Kenntnisse verfügen, die eine besondere Förderung in Deutschförderkursen erlauben. Sie dauern ein Semester und sind so oft, längstens jedoch vier Mal, zu besuchen, bis auf Grund der Testergebnisse gemäß § 18 Abs. 14 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 101/2018, eine Sprachförderung in Deutschförderkursen erfolgen kann oder der Unterricht ohne besondere Sprachförderung besucht werden kann. Bei einer zu geringen Schülerzahl sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler in der jeweiligen Klasse grundsätzlich integrativ nach dem Deutschförderplan, sechs Wochenstunden jedoch parallel zum Unterricht in der Klasse zu unterrichten. In der Primarstufe erhalten die Schülerinnen und Schüler 15 Wochenstunden und in der Sekundarstufe 20 Wochenstunden intensives Sprachtraining im Rahmen der jeweiligen Gesamtwochenstundenanzahl laut Stundentafel.

(3) Deutschförderkurse sind von der Schulleiterin oder vom Schulleiter jedenfalls ab einer Schülerzahl von acht Schülerinnen und Schülern (auch klassen-, schulstufen- oder schulartübergreifend) einzurichten, bei denen die Feststellung der Kenntnisse der Unterrichtssprache gemäß den § 4 Abs. 2a oder § 18 Abs. 14 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 101/2018, ergeben hat, dass sie zwar nicht als ordentliche Schüler aufgenommen werden können, aber keine besondere Förderung in Deutschförderklassen benötigen. Sie dauern ein oder höchstens zwei Unterrichtsjahre und können nach Erreichen der erforderlichen Sprachkompetenz durch die Schülerin oder den Schüler auch nach kürzerer Dauer beendet werden. In Deutschförderkursen ist im Ausmaß von sechs Wochenstunden parallel zum Unterricht von Pflichtgegenständen nach dem im betreffenden Lehrplan verordneten Pflichtgegenstand Deutsch (gegebenenfalls mit den Schwerpunkten oder Lehrplan-Zusätzen „für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache“ oder „Deutsch als Zweitsprache“) zu unterrichten. Bei einer zu geringen Schülerzahl sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler in der jeweiligen Klasse integrativ zu unterrichten.

(4) Bei der Durchführung von Deutschförderklassen und Deutschförderkursen sind im Sinne der Qualitätssicherung und -entwicklung verpflichtend Diagnoseinstrumente einzusetzen, auf deren Grundlage individuelle Förderpläne zu erstellen sind. Der Einsatz von Förderinstrumenten und das Erreichen der Förderziele sind zu dokumentieren.

(5) Abs. 1, 3 und 4 gelten für Berufsschulen mit der Maßgabe, dass

1. Deutschförderkurse auch für Schülerinnen und Schüler, die als ordentliche oder gemäß § 4 Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 101/2018, als außerordentliche Schülerinnen und Schüler aufgenommen wurden, eingerichtet werden können und
2. das Ausmaß der Deutschförderkurse höchstens vier Wochenstunden umfasst.

(6) Im Schuljahr 2018/19 ist § 5 anzuwenden, wobei zur stufenweisen Einführung der Deutschförderklassen und der Deutschförderkurse davon abweichend Folgendes gilt:

1. alle wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schülerinnen und Schüler aufgenommenen Schülerinnen und Schüler sind gemäß § 5 Abs. 2 in Deutschförderklassen zu unterrichten,
2. die Feststellung der Kenntnisse der Unterrichtssprache hat durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zu erfolgen,
3. der Unterricht in den Deutschförderklassen hat gemäß der am Schulstandort autonom von der Schulleiterin oder vom Schulleiter zu treffenden Entscheidung nach dem Lehrplan-Zusatz „für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache“ oder nach einem bereits verordneten Lehrplan für die Deutschförderklasse zu erfolgen.“

5. In § 11 Abs. 3 Z 1 entfällt das Wort „Hauptschule,“.

6. §§ 14, 15, 16 und 17 entfallen.

7. Die Überschrift nach § 13 lautet:

„B. Neue Mittelschulen

Neue Mittelschulen“

8. § 18 Abs. 3 lautet:

„(3) Für Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule, der Neuen Mittelschule oder der Polytechnischen Schule geführt werden, finden die Vorschriften über den Aufbau der Volksschule (§ 10), der Neuen Mittelschule (§ 17a) und der Polytechnischen Schule (§ 22) insoweit Anwendung, als die die Aufgabe der Sonderschule zulässt.“

9. In § 19 Abs. 3 entfällt das Wort „Hauptschule“,“.

10. In § 19 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „der Hauptschule,“.

10a. In § 19 Abs. 6 wird die Wortfolge „Volks- und Hauptschulen“ durch das Wort „Volksschulen“ ersetzt.

11. In § 23 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „einer Hauptschule,“.

12. § 33 lautet:

„§ 33

Errichtung Neuer Mittelschulen

(1) Öffentliche Neue Mittelschulen haben an solchen Orten zu bestehen, wo in einer Gemeinde oder in mehreren in Nachbarschaft gelegenen Gemeinden oder in Teilen von solchen nach einem fünfjährigen Durchschnitt mindestens 120 für den Besuch einer Neuen Mittelschule in Betracht kommende Kinder wohnen, welche sonst eine mehr als eineinhalb Gehstunden, bei Benützbarkeit von öffentlichen Verkehrsmitteln eine mehr als dreiviertel Fahrstunden entfernte Neue Mittelschule besuchen müssten.

(2) Neue Mittelschulen mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache haben an solchen Orten zu bestehen, dass möglichst alle Kinder österreichischer Staatsbürgerschaft, die der kroatischen oder ungarischen Volksgruppe angehören und zum Besuch einer solchen Schule angemeldet werden, diese besuchen können. Voraussetzung für die Errichtung einer solchen Schule ist das Vorhandensein einer für die Schulführung erforderlichen Mindestschülerinnen- und Mindestschülerzahl von angemeldeten Kindern österreichischer Staatsbürgerschaft, die der kroatischen oder ungarischen Volksgruppe angehören, und der gesicherte Bestand dieser Schule.

(3) An den im Einzugsbereich der in § 32 Abs. 3 genannten Volksschulen liegenden Neuen Mittelschulen sind Abteilungen für den Unterricht in kroatischer oder ungarischer Sprache gemäß § 17b Abs. 3 Z 2 einzurichten. Die hierfür in Betracht kommenden Neuen Mittelschulen und die Volksschulen nach § 32 Abs. 3 erster Satz sind im **Anhang C** zu diesem Gesetz aufgezählt. Der **Anhang C** bildet einen Bestandteil dieses Gesetzes.

(4) Neben den in Abs. 3 genannten Schulen kommen jene Schulen als für die kroatische oder ungarische Volksgruppe in Betracht, bei denen ein nachhaltiger Bedarf zum Gebrauch der kroatischen oder ungarischen Sprache als Unterrichtssprache oder zu deren Erlernen als Pflichtgegenstand besteht. Hiebei genügt ein Bedarf an einer Klasse auf jeder Schulstufe für Schulen gemäß § 17b Abs. 3 Z 1 und der Bedarf einer Abteilung auf jeder Schulstufe für Schulen gemäß § 17b Abs. 3 Z 2. Ab neun Anmeldungen darf eine Klasse und ab fünf Anmeldungen eine Abteilung geführt werden.“

13. In § 38 Abs. 2 und 3 entfällt jeweils das Wort „Hauptschulen,“.

14. In § 38 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „Hauptschulen und Hauptschulklassen sowie“ und die Wortfolge „Hauptschulen gemäß § 15 Abs. 3 und“.

15. In § 39 Abs. 3 wird die Wortfolge „Volks-, Hauptschulen,“ durch das Wort „Volksschulen,“ ersetzt.

16. In § 39 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „Hauptschulen und“.

17. In § 42 Abs. 7 entfällt die Wortfolge „Hauptschulen und Klassen an Hauptschulen (§ 15 Abs. 1 bis 3),“.

18. Die Überschrift des Abschnitt IV lautet:

„Unterrichtszeit

Unterrichtszeit für Volksschulen, Neue Mittelschulen, Sonderschulen und

Polytechnische Schulen“

19. In § 51 Abs. 4a lit. dd wird das Zitat „§ 52“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 8 Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 101/2018,“ ersetzt.

20. Dem § 58 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten in Kraft:

1. § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4a Abs. 5, §§ 5, 11 Abs. 3 Z 1, die Überschrift nach § 13, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1 lit b, Abs. 3, 4 und 6, § 23 Abs. 1, §§ 33, 38 Abs. 2, 3 und 4, § 39 Abs. 3, § 42 Abs. 7, die Überschrift des Abschnitt IV, § 51 Abs. 4a lit. dd und Anhang C mit 1. September 2018; gleichzeitig treten §§ 14, 15, 16, 17 außer Kraft;
2. § 1 Abs. 1a mit 1. September 2019.“

21. Der Anhang C, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2018, wird durch den Anhang C zum vorliegenden Gesetz ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Burgenländischen Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetzes 1995

Das Burgenländische Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetz 1995 - Bgld. LDHG, LGBl. Nr. 62/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 2 lit. c wird die Wortfolge „für allgemein bildende Pflichtschulen der Bildungsdirektion“ durch die Wortfolge „für berufsbildende Pflichtschulen“ ersetzt.
 - 1a. In § 13 Abs. 2 lit. d wird die Wortfolge „für allgemein bildende Pflichtschulen“ durch die Wortfolge „für berufsbildende Pflichtschulen“ ersetzt.
2. Dem § 17 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 13 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft. Verfahren, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den nach dem Burgenländischen Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetz 1995 – Bgld. LDHG, LGBl. Nr. 62/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2018, beim Landesschulrat eingerichteten Disziplinarkommissionen anhängig geworden sind, sind nach den vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Geltung gestandenen Bestimmungen weiter zu führen.“

Vorblatt

Problem:

1. Das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 35/2018, mit dem unter anderem das Schulorganisationsgesetz und das Schulunterrichtsgesetz geändert wurden, beinhaltet Grundsatzbestimmungen, die im Burgenländischen Pflichtschulgesetz 1995 näher auszuführen sind.
2. Gesetzlicher Adaptierungsbedarf hinsichtlich sonstiger Bestimmungen des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995, insbesondere durch das Auslaufen der Hauptschule mit Ende des Schuljahres 2017/18 (siehe BGBl. I Nr. 36/2012 und BGBl. I Nr. 129/2017).
3. Redaktioneller Adaptierungsbedarf hinsichtlich sonstiger Bestimmungen des Bgld. LDHG.

Lösung:

Novellierung des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995 (Burgenländische Pflichtschulgesetz-Novelle 2018) und des Burgenländischen Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetz 1995 - Bgld. LDHG.

Inhalt:

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Verbesserung der Deutschförderung für außerordentliche SchülerInnen durch die Bildung von Deutschförderklassen und Deutschförderkursen
- Zielgruppenspezifische und treffsichere Gestaltung der Deutschfördermaßnahmen
- Festlegung der Deutsch-Kompetenz als Schulreifekriterium
- Weitere gesetzliche als auch redaktionelle Änderungen - insbesondere durch das Auslaufen der Hauptschulen mit Ende des Schuljahres 2017/18 und die Umbenennung der Neuen Mittelschule (NMS) auf Mittelschule mit 1. September 2019

Alternativen:

Die landesgesetzliche Ausführung ist hinsichtlich der Umsetzung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen verpflichtend. Eine verfassungskonforme Alternative dazu besteht nicht.

Hinsichtlich der sonstigen Regelungen: Beibehaltung des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995 und des Burgenländischen Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetz 1995 - Bgld. LDHG in der geltenden Fassung.

Kosten:

Mit den vorgesehenen Änderungen im Burgenländischen Pflichtschulgesetz 1995 sind aus heutiger Sicht bei der derzeit gegebenen demografischen Zusammensetzung der Schülerpopulation im Burgenland keine nennenswerten Mehrkosten verbunden.

Mit den vorgesehenen Änderungen im Burgenländischen Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetz sind keine Mehrkosten verbunden.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Gemeinschaftsrechtliche Berührungspunkte liegen nicht vor.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil

I. Ziel und Inhalt des Gesetzesentwurfs

Die Bestimmung des § 8e des Schulorganisationsgesetzes (Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse) laufen entsprechend dessen Abs. 1 aus. Die neuen Regelungen über Deutschförderklassen und -kurse sollen in einem eigenen Paragraphen geregelt werden, der laut Grundsatzgesetzlichen Vorgaben bereits im Schuljahr 2018/19 zur Anwendung kommen soll. Der schulautonomen Gestaltung (Klassenbildung, Klassenschülerzahl) ist besonderes Gewicht beizumessen.

Kinder und Jugendliche, die im schulpflichtigen Alter die deutsche Sprache (Unterrichtssprache gemäß § 16 SchUG) nicht oder nicht ausreichend beherrschen, sollen diese frühzeitig erlernen, um möglichst bald gemeinsam im Klassenverband nach dem Lehrplan der betreffenden Schulart und Schulstufe unterrichtet werden zu können. Sie sollen sohin vor ihrer Beschulung nach dem Regellehrplan der entsprechenden Schulstufe in Deutschförderklassen jene Deutschkenntnisse erwerben, die sie befähigen, dem Unterricht in der deutschen Sprache zu folgen.

Deutschförderklassen sollen somit die Grundlage für das Gelingen von Integration nicht nur in der Schule sondern auch in allen anderen Lebensbereichen bilden.

Für die Deutschförderklassen sollen eigene Lehrpläne verfasst und verordnet werden, die auf die Dauer eines Semesters ausgerichtet sind. Standardisierte Testverfahren sollen treffsichere Entscheidungen hinsichtlich der notwendigen Förderung (in Deutschförderklassen oder in Deutschförderkursen) ermöglichen. Eine Leistungsbeurteilung über den Besuch von Deutschförderklassen ist nicht vorgesehen, der Unterricht soll primär auf die erfolgreiche Absolvierung der Testung am Ende des betreffenden Semesters ausgerichtet sein.

Ziel ist es, dass Schüler von Deutschförderklassen möglichst bald in „ihrer“ Regelklasse (allenfalls mit besonderer Förderung in dort eingerichteten Deutschförderkursen oder lediglich Förderung im Rahmen des Förderunterrichts) unterrichtet werden können. Auch die zeitweise gemeinsame Führung der Deutschförderklasse mit einer „Regel“-Klasse soll eine erfolgreiche Eingliederung der jungen Menschen sicherstellen.

Nach dem Besuch einer Deutschförderklasse soll die Schullaufbahn nach Maßgabe des erlangten Kompetenzniveaus grundsätzlich zügig fortgesetzt werden. Werden die erforderlichen Sprachkenntnisse in der Deutschförderklasse während des Wintersemesters erlangt, so kann im darauffolgenden Sommersemester der Unterricht in der betreffenden Klasse (mit Deutschförderkurs im Ausmaß von 6 Wochenstunden) besucht werden. Wird die Deutschförderklasse mit dem Sommersemester beendet, so wird im darauffolgenden Schuljahr in der Regel dieselbe Schulstufe zu besuchen sein. Dies soll sicherstellen, dass Lernrückstände in den lehrplanmäßig vorgesehenen Pflichtgegenständen aufgeholt werden können. Ein Aufsteigen unmittelbar nach dem Besuch der Deutschförderklasse soll bei entsprechenden Leistungen nicht ausgeschlossen sein.

Im Anschluss an den Deutschförderkurs soll ein Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe dann möglich sein, wenn auf Grund der erlangten Deutschkenntnisse eine Beurteilung der Leistungen in den Pflichtgegenständen möglich war und auch tatsächlich erfolgt ist und kein Pflichtgegenstand mit „Nicht genügend“ beurteilt wurde.

Im Zuge dessen wird das Bgld. PflSchG hinsichtlich weiterer gesetzlicher Änderungen überarbeitet. Das Bgld. LDHG wird hinsichtlich redaktioneller Änderungen überarbeitet.

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Verbesserung der Deutschförderung für außerordentliche SchülerInnen durch die Bildung von Deutschförderklassen und Deutschförderkursen
- Zielgruppenspezifische und treffsichere Gestaltung der Deutschfördermaßnahmen
- Festlegung der Deutsch-Kompetenz als Schulreife-Kriterium
- Weitere gesetzliche als auch redaktionelle Änderungen, insbesondere durch das Auslaufen der Hauptschulen mit Ende des Schuljahres 2017/18

II. Kompetenzgrundlagen

Die äußere Schulorganisation öffentlicher Pflichtschulen (Aufbau, Organisationsformen, Klassenschülerzahlen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Sprengel) ist gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG Bundessache hinsichtlich der Gesetzgebung über die Grundsätze, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung obliegt den Ländern.

Die Bundes-Grundsatzbestimmungen über den Aufbau, die Organisationsformen, Klassenschülerinnen- und Klassenschülerzahlen der öffentlichen Pflichtschulen sind im Schulorganisationsgesetz enthalten.

Das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 bildet dazu das entsprechende Landesausführungsgesetz.

Gemäß Artikel 14 Abs. 4 lit. a B-VG ist Landessache die Gesetzgebung und die Vollziehung der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrerinnen und Lehrer für öffentliche Pflichtschulen aufgrund der gemäß Abs. 2 ergehenden Gesetze.

Im Sinne dieser Verfassungsbestimmung wurde das Burgenländische Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetz 1995 (Bgl. LDHG 1995), LGBl. Nr. 62/1995, in der Fassung LGBl. Nr. 322/2014, erlassen.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Im Burgenland gibt es einen vBedarf für 3 Deutschförderklassen und für 18 Deutschförderkurse. Das bedeutet, dass statt 17,95 Dienstposten (wie bisher) nur 2 Dienstposten für Deutschförderklassen und 5 Dienstposten für Deutschförderkurse benötigt werden (Einsparung von 10,95 Dienstposten, da die 7 DP zur Gänze vom Bund refundiert werden).

Aus heutiger Sicht wird es somit bei der derzeit gegebenen demografischen Zusammensetzung der Schülerpopulation im Burgenland grundsätzlich zu keinen nennenswerten Mehrkosten kommen. Die Festlegungen von verbindlichen Kriterien hinsichtlich der Errichtung von Deutschförderklassen und –kursen ab einer bestimmten SchülerInnenzahl kann jedoch – abhängig von der Notwendigkeit der Errichtung von Deutschförderklassen und –kursen – zu Kosteneinsparungen als auch Mehrkosten sowohl bei den betroffenen Schulerhaltern (Gemeinden) als auch dem Land führen, da die Einrichtung von Deutschförderklassen und –kursen unter gewissen Umständen zusätzlichen Lehrpersonalaufwand bedingt. Der Bund ersetzt den Ländern den Personalaufwand für Landeslehrpersonen gemäß § 4 FAG 2017.

Ein zusätzlicher Bedarf an Schulraum, der die Schulerhalter finanziell belasten könnte, ergibt sich, soweit ersichtlich, nicht.

Sobald unter 8 ao SchülerInnen mit intensivem Deutschförderbedarf an einem Standort sind, werden die SchülerInnen integrativ in Deutsch gefördert. Zusätzliche Ressourcen können zugeteilt werden, diese Stunden können aber auch durch Förderunterricht, Zusatzunterricht Deutsch oder integrativ im Unterricht abgedeckt werden. Ab 8 a.o. SchülerInnen an einem Standort, die einen erhöhten Deutschförderbedarf haben, werden Stunden für Deutschförderkurse zugeteilt.

Die erforderliche personelle Ausstattung der Deutschförderklassen und Deutschförderkurse ist im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen durch das Planstellenkontingent gemäß FAG 2017 sichergestellt, d.h. die Länder erhalten vom Bund je 14,5 SchülerInnen in der Volksschule eine Lehrpersonenplanstelle und je 10 SchülerInnen in der Neuen Mittelschule. Hinzu kommt der zweckgebundene Zuschlag für die Deutschförderung im Ausmaß von 442 Lehrpersonenplanstellen österreichweit. Entsprechend der Konzeption der zweckgebundenen Zuschläge werden durch diese all jene Ressourcenbedarfe von Seiten des Bundes abgedeckt, welche sich über das Grundkontingent hinaus ergeben.

Die durch den Bund beim Personalaufwand dargestellten Berechnungen zeigen, dass mit den bisherigen Zuteilungsmodalitäten im Landeslehrpersonenstellenplan (11 Wochenstunden für 8 SchülerInnen mit Deutschförderbedarf, abzüglich 0,86 Wochenstunden je SchülerIn, die bereits im Grundkontingent enthalten sind, gedeckelt auf 442 Planstellen das Auslangen gefunden werden kann. Im Bundesfinanzrahmenplan ist die Bedeckung von Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen vorgesehen. Die gegenständliche Maßnahme findet darin Deckung.

Die gesetzliche Änderung hinsichtlich des Auslaufens der Hauptschule mit Ende des Schuljahres 2017/18 hat, soweit ersichtlich, weder für den Bund, das Land noch für die Gemeinden finanzielle Auswirkungen.

Die redaktionelle Anpassung im Burgenländischen Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetz 1995 hat weder für den Bund, das Land noch für die Gemeinden finanzielle Auswirkungen.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VI. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzesentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinne des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

II. Besonderer Teil

Änderung des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995 - Bgld. PflSchG 1995

Zu Z 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 10a, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 21 (§1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, §§ 11, 13, 14, 15, 16, 17, § 18 Abs. 3, § 19, § 23 Abs. 1, § 33, § 38 Abs. 2, 3 und 4, § 39 Abs. 3, § 42 Abs. 7, Überschrift nach Abschnitt IV, Anhang C):

Aufgrund der Einführung der Neuen Mittelschule und des damit zusammenhängenden Auslaufens der Hauptschule mit Ende des Schuljahres 2017/18 (siehe BGBl. I Nr. 36/2012 sowie BGBl. I Nr. 129/2017) sind auch die entsprechenden gesetzlichen Anpassungen erforderlich.

Zu Z 1a (§ 1a):

Im Pädagogik Paket 2018, BGBl. I Nr. 101/2018 (kundgemacht am 22.12.2018) erfolgt die Umbenennung der Neuen Mittelschule (NMS) auf Mittelschule mit 1. September 2019. Dementsprechend ist der Wortlaut in dem betreffenden Landesgesetz zu ändern.

Zu Z 3 (§ 4a Abs. 5):

Redaktionelle Richtigstellung der Begrifflichkeiten. Eine Stilllegung ist im Bgld. PflSchG 1995 nicht vorgesehen.

Zu Z 4 (§ 5):

§ 8h regelt die Deutschförderklassen und die Deutschförderkurse neu. Eine zeitliche Befristung soll nicht erfolgen, zumal es sich bei der Einrichtung dieser Klassen und Kurse um eine bedarfsorientierte Notwendigkeit handelt, auf die auch in Zukunft nicht verzichtet werden kann.

Die Grundlage für den Besuch von Deutschförderklassen (Abs. 2) oder Deutschförderkursen (Abs. 3) sind standardisierte Testungen, die einen eindeutigen Aufschluss über das erforderliche Maß und die Form der Förderung (in Klassen oder Kursen) geben sollen (vgl. dazu § 4 und § 18 Schulunterrichtsgesetz).

Deutschförderklassen (Abs. 2) sind ab acht Schülerinnen und Schülern einzurichten, hinsichtlich derer die standardisierte Testung (Sprachscreening) einen entsprechenden Förderbedarf ausweist. Bei weniger als acht Schülerinnen und Schülern am Standort soll der entsprechende Deutschförderplan (für die Grundschule oder die Sekundarstufe I grundsätzlich integrativ im Unterricht in der Klasse), im Ausmaß von sechs Wochenstunden jedoch parallel zum Unterricht in der Klasse zur Anwendung kommen. Am Ende jedes Semesters soll ein weiteres Sprachscreening erfolgen, welches Aufschluss über einen allfälligen weiteren Förderbedarf geben soll. Eine Deutschförderklasse darf insgesamt höchstens viermal besucht werden.

Deutschförderkurse sind parallel zum Unterricht in der Klasse ab einer Schülerzahl von acht Schülern einzurichten. Das Stundenausmaß, welches für intensives Deutschlernen nach dem Deutsch-Lehrplan und allfälligen Lehrplanzusätzen herangezogen wird, soll sechs Wochenstunden betragen. In den Fällen, in denen ein Deutschförderkurs auf Grund der geringen Schülerzahl nicht gebildet werden kann, sollen die sechs Wochenstunden Deutschförderung integrativ im Unterricht in der Klasse erfolgen. In den übrigen, über die sechs Wochenstunden hinausgehenden Stunden erfolgt regulärer Unterricht in den jeweiligen Fächern der betreffenden Klasse.

Die Einrichtung von Deutschförderklassen und -kursen (Schülerzahl, Zusammensetzung klassen- oder schulstufenübergreifend usw.) gemäß den Bestimmungen des § 8h Schulorganisationsgesetzes bzw. § 5 Bgld. PflSchG 1995 des Entwurfs obliegt der Schulleitung.

Die bei der Durchführung der Deutschförderklassen und der Deutschförderkurse einzusetzenden Diagnoseinstrumente werden seitens des BMBWF zur Verfügung gestellt werden. Die aus ihnen gewonnenen Diagnosen sollen die Grundlage für individuelle Förderpläne sein. Die Förderung und die Zielerreichung (gemäß den Förderplänen) sollen im Sinne eines Sprachportfolios dokumentiert werden. Diese Dokumentation unterstützt die gezielte individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler nach dem Wechsel von der Deutschförderklasse in die Regelklasse und bietet den Lehrerinnen und Lehrern wichtige diesbezügliche Informationen.

Die Bestimmungen über die Einrichtung der Deutschförderklassen und -kurse, deren Dauer und organisatorische Führung sowie die Festlegung der Schülerzahlen bzw. der Kursgröße (Angelegenheiten der äußeren Organisation) gelten als Grundsatzbestimmungen für ausführungsgesetzliche Ergänzungen durch die Länder.

Zu Z 20 (§ 58 Abs. 14):

Der Bundesgrundsatzgesetzgeber sieht für die Änderung im § 131 Abs. 37 Z 6 und 9 Schulorganisationsgesetz das Schuljahr 2018/19 vor.

Änderung des Burgenländischen Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetzes 1995

Zu Z 1, Z 1a und 2 (§ 13 Abs. 2 lit c und d und § 17):

Redaktioneller Adaptierungsbedarf aufgrund eines Schreibfehlers.